Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten

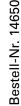
Die 111 wichtigsten Punkte

- Das deutsche Arbeitszeitgesetz und die Fahrpersonalverordnung bilden die Grundlage für die Dienstplangestaltung.
- Lenk- und Ruhezeitbestimmungen gelten in Deutschland auch für den Linienverkehr bis 50 km Linienlänge.
- Eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden ist möglich, wenn ein Ausgleich in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erfolgt.
- Die Halte- und Wendezeiten müssen grundsätzlich mindestens 10 Minuten betragen, nur dann werden sie als Fahrt- und Arbeitsunterbrechung anerkannt.
- Bei einem Haltestellenabstand unter 3 km ist die höchstzulässige, ununterbrochene Lenkzeit auf 4,5 Stunden begrenzt.
- Eine lückenlose Nachweispflicht über Lenk- und Ruhezeiten der vorausgegangenen 28 Kalendertage (ab dem 31.12.2024: 56 Kalendertage) besteht im Linienverkehr nicht.
- Die wöchentliche Ruhezeit kann auf einen 2-Wochenzeitraum verteilt und sogar bis zum Ende der Folgewoche verschoben werden.
- Die Verwendung eines Linienbusses bis 50 km Linienlänge ist möglich mit digitalem, mit analogem oder auch ohne Fahrtenschreiber.
- Bei Verwendung eines Busses im "Mischbetrieb" empfiehlt es sich, im Fahrzeug zusätzlich ein Fahrtenbuch zu führen.
- Bei außergewöhnlichen Vorfällen ist eine gute Dokumentation erforderlich und wichtig.











■ Eine deutsche Besonderheit

"Sozialvorschriften" sind gesetzliche Bestimmungen über Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten.

Nach EU-Recht (Artikel 3a der VO (EG) Nr. 561/2006) ist der Linienbus im Linienverkehr mit einer Linienlänge von maximal 50 Wegstreckenkilometern (genehmigt) von den Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten ausgenommen (VO (EG) Nr. 561/2006). Sie als Fahrer müssen sich demnach nur an die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes halten. In vielen europäischen Ländern ist das in der Tat so. Fahrtenschreiber sind aus den Fahrzeugen ausgebaut bzw. erst gar nicht eingebaut worden und die Fahrer haben nur ihren Dienstplan mit Bezug auf das jeweilige Arbeitzeitgesetz.

In **Deutschland** sah man jedoch Handlungsbedarf und hat in der Fahrpersonalverordnung (FPersV) **spezielle Sonderregelungen für den Linienverkehr** verankert (§ 1 Absatz 1 FPersV). Die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen gelten in Deutschland somit auch für den Linienbusfahrer mit einer genehmigten Linienlänge von der ersten bis zur letzten Haltestelle von maximal 50 km. Neben dem ÖPNV sind hierbei zudem die Sonderformen des Linienverkehrs erfasst: Berufs- und Schülerverkehr und Markt- und Theaterfahrten (§ 43 PBefG).

Natürlich ist ein Linienbusfahrer nicht so frei in der Detailgestaltung wie ein Reisebusfahrer. Er muss sich an einen fest vorgegebenen Linienfahrplan halten und hat oftmals Anschlussverbindungen zu beachten. Trotzdem muss auch der Linienbusfahrer über die Einzelbestimmungen Bescheid wissen, gezielt geschult worden sein und die Vorschriften einhalten.



Mitführpflichten: Als Linienbusfahrer haben Sie im Linienverkehr keine Mitführpflicht der lückenlosen Nachweise für die vorausgegangenen 28 Kalendertage. Der Auszug aus dem aktuellen Linienfahrplan bzw. Dienstplan und ein Lenkzeitnachweis des Tages reichen, wobei letzterer auch "fahrzeugbezogen" erfolgen kann.

2 Lenk- und Ruhezeiten im Überblick

Die grundsätzlich festgelegten Zeiten aus den Lenkund Ruhezeitbestimmungen der EU-Verordnungen lauten:

© Tageslenkzeit	9 Std./2 x wöchentlich 10 Std.
Ununterbrochene Lenkzeit	4,5 Std.
☐ Fahrtunterbrechung	45 Min. (auch 15 Min. gefolgt von 30 Min. möglich)
☐Wöchentliche Lenkzeit	max. 56 Std.
Lenkzeit in der Doppelwoche	max. 90 Std.
☐Tagesruhezeit – Grundsatz	11 Std.
☐Tagesruhezeit – reduziert	9 Std.
☐Tagesruhezeit – gesplittet	3 Std. gefolgt von 9 Std.
☐ Wochenruhezeit	mind. 45 Std.
☐ Wochenruhezeit – reduziert	mind. 24 Std.
☐ Wochenruhezeit– Ausgleich	bis zum Ende der nachfolgenden 3. Woche

Sonderregelungen aus der deutschen Fahrpersonalverordnung (FPersV)

3.1.Fahrtunterbrechung

Busfahrer Karl steht nach der Linienrunde an der Endhaltestelle und hat nun seine wohlverdiente "Halte- und Wendezeit" von 10 Minuten. Hierbei kehrt er mit dem Besen den Buskurz durch und verkauft einem wartenden Fahrgast einen Fahrschein. Ist das wirklich eine anerkannte Fahrtunterbrechung?

Die Sonderregelungen zur Fahrtunterbrechung sind vom durchschnittlichen Haltestellenabstand abhängig (§ 1 Absatz 3 FPersV):

» durchschnittlicher Haltestellenabstand mehr als 3 Kilometer

nach 4,5 Stunden Lenkzeit: Fahrtunterbrechung von mind. 30 Minuten oder 2 x 20 Minuten oder 3 x 15 Minuten